



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. Dezember 1916.

№ 17.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen

INHALT: 276. Bestimmung der Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczepieszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość. — 277. Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete. — 278. Vorratsaufnahme getrocknete Pflaumen und Pflaumenmuses. — 279. Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren. — 280. Weiderverbot innerhalb der Bahnrenzen. — 281. Fuhrwerke Entlohnung. — 282. Waschlauge aus Holz- asche. — 283. Richtpreise für den Kreis Lubartów für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1916. — 284. Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation. — 285. Ortschaft Kawka, Ausscheidung aus der Gemeinde Jastków des Kreises Lublin und Einverleibung in die Gemeinde Samokłęski des Kreises Lubartów. — 286. Sparen mit Petroleum. — 287. Telegrammgebührenerhöhung in den k. u. k. Okkupationsgebieten. — 288. Eilige Beförderung von Drucksachensendungen durch die Post. — 289. Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln aus dem deutschen Reiche. — 290. Eröffnung einer öffentlichen Realschule in Puławy. — 291. Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Zamość — 292. Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów. — 293. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerinnen- bildungsanstalt in Lublin. — 294. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungs- anstalt in Zamość. — 294. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec. — 296. Spenden.

276.

Bestimmung der Gebiete der Städte:

**Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Sta-
szów, Szczepieszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość.**

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 18. August 1916, Verordnungsblatt Nr. 65, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandmierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość werden mit Gültigkeit vom 1. November 1916 in folgender Weise erweitert, bezw. bezeichnet:

1. Das Gebiet der Stadt **Busk** erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaften Busk und Nadole;
2. das Gebiet der Stadt **Chmielnik** wird auf die Ortschaften Przedkościele (der Landgemeinde Chmielnik) ausgedehnt;
3. das Gebiet der Stadt **Dąbrowa** wird auf das ganze Gebiet der Gemeinde Dąbrowa erstreckt;
4. das Gebiet der Stadt **Jędrzejów** wird auf die im Westen der Stadt gelegenen nach dem Jahre 1864 aus dem Stadtgebiete ausgeschiedenen ehemaligen Gründe des Zisterzienserklosters in Jędrzejów ausgedehnt;
5. das Gebiet der Stadt **Ostrowiec** (Kreis Opatów) wird auf nachstehende südlich der bisherigen Stadtgrenzen gelegenen Gebietsteile der Gemeinde Częstocice erweitert: Stawiny, Klimkiewiczów, Filipów, Karolinów, Bolesławów, Denkowski Staw, weiter auf jenen Teil der Ortschaft Ostrówek, der bis zum Jahre 1866 zur Stadt Ostrowiec gehört hat (konfiszirte katholische Kirchengüter), endlich auf alle innerhalb der bisherigen Stadtgrenze gelegenen, derzeit zur Gemeinde Częstocice gehörenden Parzellen.
6. das Gebiet der Stadt **Sandomierz** wird auf die ganzen Gebiete der Ortschaften Zawichostkie-Przedmieście (derzeit Gemeinde Dwikozy) und Krakowskie-Przedmieście vel Krakówka (aus der Gemeinde Samborzec) erweitert welche im Jahre 1903 aus dem Stadtverbande ausgeschieden wurden;
7. das Gebiet der Stadt **Staszów** (Kreis Sandomierz) wird auf die bisher der Gemeinde Rytwiany angehörenden Ortschaften Staszówek und Księża Wieś ausgedehnt;
8. aus dem Gebiete der Stadt **Szczebrzeszyn** (Kreis Zamość) wird das Dorf Szperówka ausgeschieden; dasselbe wird der Gemeinde Radecznicza einverleibt;
9. das Gebiet der Stadt **Wierzbnik** umfasst das bisherige Gebiet dieser Ortschaft; die übrigen 16 Ortschaften der bisherigen Gemeinde Wierzbnik werden ausgeschieden und zu einer selbständigen Gemeinde „Styków“ mit dem Sitze der Gemeindevverwaltung in Styków vereiniget;
10. das Gebiet der Stadt **Włoszczowa**, zu der gegenwärtig auch Podzamcze gehört, wird auf das Gebiet des Dorfes Włoszczówka ausgedehnt;
11. das Gebiet der Stadt **Zamość** wird auf die Ortschaften Janowice Małe und Podtopole der Gemeinde Zamość (Nowa-Osada) erweitert.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben — mit Ausnahme der Ortschaft Denków (Gemeinde Częstocice, Kreis Opatów), welche der Gemeinde Bodzechów angegliedert wird, sowie der neugeschaffenen Gemeinde Styków (§ 1., Pkt. 9) — weiter im bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bezw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bezw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab, den für sie betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben wie Kassen bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt (Gemeinde) bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1. Dezember 1916 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadt-(Gemeinde-)Gebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde-(Ortschafts-) und Stadtvertreter sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts- und Industriebetrieben an Ort und Stelle entsprechend den Bestimmungen des § 1 festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande erforderlichen Massnahmen wegen: Übertragung bzw. Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens usw. haben die zuständigen Kreiskommandos zu treffen.

277.

Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements
vom 12. September 1916 Nr. 104.

1. Zwecks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeitern zugestandenen Fürsorgemassnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabriksinspektion wird von einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen ausserdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetzes für die Fabriksinspektion in Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin, die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczowa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachung gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfkesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkesselbenützern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampfkesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autorisierten Vereine oder ein autorisiertes Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfasst in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirkes, welche die gewerbmässige bzw. fabrikmässige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungskreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

- a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;
- b) Eisenbahnbetriebe;
- c) die Torfgewinnung.

6. Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnung bzw. in den Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltung präzisierten Vorschriften, betreffend:

- a) Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;
- b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterberechnungen;
- c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;
- d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;
- f) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und dem Arbeiter.

7. Der Fabriksinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen, oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzeit das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntnis zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits, auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, und sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektor wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimationen und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: „Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor“ bzw. „Der k. u. k. Fabriksinspektor“.

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung einer vom M.-G.-G. ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme

der den Verwaltungsmitgliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehende, für Arbeiter bestimmte Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufsstellen usw.) — gestattet.

Demgemäss ist die Legitimation sowohl für die Portiere, wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehende Personen (Meister, Werkführer usw.) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunc und ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihrer Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, dass in einem, ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bezw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungen negatives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

Die Kreiskommanden haben ihre Verfügungen über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, dass diese Angelegenheit zu höherer Entscheidung vorgelegt werden muss.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Personen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der vom ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Massgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

14. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

278.

Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements
vom 11. November 1916 Nr. 105.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird folgendes verfügt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über $\frac{1}{2}$ russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgiltig, ob er Eigentümer der Ware oder bloß Ver-

wahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis **längstens 1. Dezember 1916** beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller, ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter $\frac{1}{2}$ russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2.

Behördliche Aufsicht und Strafbesimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend das Verfahren und die Verwendung der Straf gelder und der Erlöse für verfallen erklärte Waren.

§ 3.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

279.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Verordnung des k. u. k. Militär-GeneralG-ouvernements
vom 12. November 1916 Nr. 106.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Handelskonzession.

Zum gewerbsmässigem Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Ueber die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Ueberfuhr) darf nur mit Bewilligung (Ueberfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Ueberfuhrbewilligung muss der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3.

Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Ueberfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Nr. 21135/v ex 1916.

280

Weiderverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hierdurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen, sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Verordnung des A.O.K. vom 19. August 1916, Vdg.-Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hierbei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle der Antreffung auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn **gepfändet** werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei unbeaufsichtigtem Weiden von Vieh auf Strassengrund.

Im letzterem Falle werden die Dawiderhandelnden mit Geldstrafen bis 300 Kronen oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft.

Exh. Nr. 20983/v ex 1916.

281.

Fuhrwerke - Entlohnung.

(M.-G.-G.-Befehl Nr. 56/16, Pkt. 32).

Bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung und bei Aufnahme von Fuhrwerken zur Lastenbeförderung sind für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels sofort — bei längerer Inanspruchnahme wöchentlich — jedoch stets gegen Empfangsbestätigung bar zu bezahlen.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 85 h, für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 75 h zu entrichten sind. Von dieser Vergütung entfallen pro Stunde 25 h als persönliche Entlohnungen für den Kutscher und als sachliche Entlohnung 60 h für ein zweispänniges Fuhrwerk und 50 h für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd.

Für Fuhrwerke und Kutscher, welche länger als 12 Stunden verwendet werden, gebührt bei einer Inanspruchnahme bis zu 24 Stunden die Vergütung für 12 Stunden, bei einer Inanspruchnahme über 24 Stunden bis zu 32 Stunden für 18 Stunden, bei einer Inanspruchnahme über 32 Stunden bis zu 48 Stunden für 24 Stunden und bei einer Inanspruchnahme über 48 Stunden die nach den gleichen Zeitabstufungen entfallende Vergütung.

Sollte die Verpflegung der Tiere durch die Eigentümer nicht tunlich sein, so hat die ärarische Verpflegung (Gebühr für kleine Pferde) platzzugreifen und ist hiefür pro Pferd und Tag eine (1) Krone von der sachlichen Entlohnung in Abzug zu bringen.

Wird der Kutscher in ärarische Verpflegung übernommen, so sind ihm für dieselbe zwei (2) Kronen pro Tag von der persönlichen Entlohnung abzuziehen.

Der Fuhrwerksbeisteller soll bei der Beförderung von Personen eine Fahrtgeschwindigkeit bis zu 8 km und bei der Beförderung von Gütern ein solche von 3—4 km per Stunde einhalten. Die Belastung beträgt für einen zweispännigen Wagen beim Personentransport nicht mehr als 5 Personen samt Reisegepack und bei Lastentransporten mindestens 400 kg; auf einem einspännigen Wagen sind nicht mehr als 2 Personen samt Reisegepack bzw. eine Last von mindestens 200 kg zu befördern.

Die Verwendungsdauer wird von Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet.

Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinen Standort erfolgt, so wird die notwendige Fahrtdauer zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer eingerechnet.

Die Aufnahme von Transportmitteln darf nur erfolgen:

1.) Wenn der Ort der Amtshandlung von Sitze des Kreiskommandos bzw. vom Absteigequartier über 4 km entfernt ist,

2.) wenn die Zuweisung von Transportmitteln aus den dem Kreiskommando zur Verfügung stehenden (Autos, zweispännige Personenwagen) nicht erfolgen kann (E. O. K. M. V. Nr. 52077 von 5./6. 1915).

Hiedurch treten alle bis nun ergangenen Verordnungen über die Entlohnung aufgenommenen Fuhrwerke ausser Kraft.

Waschlauge aus Holzasche.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge. Sodalösung und Waschseife eignet, lässt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einen geeigneten Gefäss aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissen Wassers übergossen. und gut umgrührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche vorausgesetzt dass sie vollkommen weisgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebigster Gebrauch zu machen.



B) Gebrüder Meyer

Richtpreise

FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. bis 31. Dezember 1916.

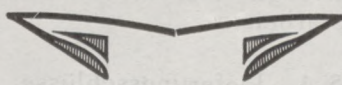
(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkanntester höchster Preis.								Anmerkung	
		GROSSHANDEL				KLEINHANDEL					
		Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h		Rb.
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen					Pfund	1	70		61	
	Rindfleisch ohne Knochen					"					
	Lungenbraten					"	2	25		82	
	Kalbfleisch					"	1	60		58	
	Schweinsbraten					"	2	20		81	
	Schweinefleisch					"	2	—		72	
	Selchfleisch					"	2	80	1	01	
	grüner Speck oder Schmeer					"	3	—		09	
	geräucherter Speck					"	3	—		09	
	Schweineschmalz					"	3	50	1	27	
	Rindsfett					"	1	—		36	
	Margerineschmalz					"					
	Pflanzenfett					"					
	gewöhnliche Wurst					"	2	50			90
	Krakauer Wurst					"	3	20	1		16
Presswurst					"	2	40			87	
Sardinenwurst					"	2	60			94	
B) Geflügel, Fische.	Gänse Lebendgewicht					Stück	8	—	2	90	
	Enten					"	5	—	1	81	
	Hühner					"	3	—	1	09	
	Frühjahrshühner					"					
	Perlhühner					"					
	Truthühner					"					
	Karpfen					Pfund	1	50			54
	Karauschen					"	2	—			72
	Hechte					"	1	70			62
	Schleie					"	2	—			70
	Seefische					"					
Heringe (gesalzen)					"	1	20			44	

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkanntester höchster Preis										Anmerkung
		Grosshandel					Kleinhandel					
		Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
C) Mehl- und Schmalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl „A“ 30 ⁰ / ₀	1 q	70	—	25	40	Pfund	31	—	—	11	} Amtlich festgesetzter Höchstpreis
	Weizenkochmehl „B“ 50 ⁰ / ₀	„	51	50	18	70	„	23	—	—	08	
	Roggenbrotbackmehl „A“ 20 ⁰ / ₀	„	60	—	21	80	„	27	—	—	10	
	Roggenbrotbackmehl „B“ 80 ⁰ / ₀	„	48	—	17	40	„	27	—	—	7 ¹ / ₂	
	Weizengleichmehl 80 ⁰ / ₀	„	54	50	19	77	„	24	—	—	8 ¹ / ₂	
	Wezenschrotmehl 96 ⁰ / ₀	„	48	—	17	40	„	22	—	—	08	
	Roggenschrotmehl 96 ⁰ / ₀	„	53	—	19	20	„	24	—	—	8 ¹ / ₂	
	Gerstengleichmehl 70 ⁰ / ₀	„	43	—	15	60	„	20	—	—	07	
	Gestengraupen u. Grütze 68 ⁰ / ₀	„	51	—	18	50	„	23	—	—	08	
	Reis											
	Bruchreis											
	Roggenbrot 68 ⁰ / ₀							20	—	—	7	
	Roggenschrottbrot 96 ⁰ / ₀							18	—	—	6 ¹ / ₂	
gemischtes Brot												
D) Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz)	Pud	9	30	3	37	Pfund	24	—	—	8 ¹ / ₂	
	„ geschält	„					„	70	—	—	26	
	Linsen	„					„					
	Speisebohnen	„	7	30	2	60	„	18	—	—	6 ¹ / ₂	
	Mohn	„					1 q	145	—	52	74	
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch						Liter	40	—	—	14	
	Magermilch						„	25	—	—	09	
	Topfen						Pfund					
	Tischbutter						„	4	—	1	44	
	Kochbutter						„					
	Harter (schweizer) Käse						„	2	40	—	87	
	Weicher (Rahm) Käse						„				75	
	Eier frisch beim Händler						„				16	
Eier „ Produzent.						Stück				14		
							„				05	
F) Spezereien, Gewürze	Kaffee (roh)						Pfund	9	—	3	27	
	Kaffee (gebrannt)						„	80	—	—	29	
	Zucker raff.						„	80	—	—	29	
	„ in Würfeln raff.						„	76	—	—	27	
	„ unraff.						„					
	„ (Staub Sand)						„					
	Tee							14	—	5	—	
	Kakao											
	Schokolade											
	Kochsalz											
	Pfeffer							12	—	—	4	
	Kümmel							10	—	3	60	
Speiseöl							1	20	—	44		
Essig												
Essigessenz							3	50	1	28		

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis								Anmerkung		
		Grosshandel				Kleinhandel						
		Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K.	h		Rb.	kop.
L) Futterartikel.	Heu	1 q	8	50	3	09						Amtlich festgesetzter Preis
	Stroh		4	40	1	62						
	Zuckerrüben											
	Futterrüben		1	20		44						
	Pferdebohnen		20	—	7	20						
	Haffer		32	50	11	88	Pfund		15		6 1/2	
	Klee		18	—	6	53						
Kleie	1 Pud	3	—	1	09	"		09		3 1/2		
M) Beheizungs, Beleuchtungs, Reinigungsmaterial.	Brennholz hart Cheitholz	1 Rm.	8	—	2	90						
	" weich "	"	6	50	2	36						
	Prügelholz hart	"	5	50	2	—						
	" weich	"	5	—	1	81						
	Ast- u. Abfallholz	"	3	—	1	09						
	Steinkohle	1 Pud					1 Pud	1	10		41	
	Petroleum	"	10	—	3	60	1 Quart		60		22	
	Brennspiritus						"	1	20		44	
	Zündhölzchen	1 Paket	—	70		25	1 Schachtel		08		03	
	gewöhnliche Parafinkerzen	1 Pud	120		45	36	Pfund	2	40		97	
	gewöhnliche Kernseife						"	4	—	1	44	
	gewöhnliche Schmierseife							3	60	1	30	
Kristallsoda							—	60		22		



284

Verordnung

**des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916,
betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten
und Produkten der Holzdestillation.**

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeeoberkommandos M. V. Nr. 97377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2. Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§ 3. Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Hazöl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthafte. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4. Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5. Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:			
Scharrharz (Scharrpech)	für 100 kg K	80.—	
Rinnharz (Rinnpech)	" 100 " "	110.—	
B) Kolophonium:			
dunkle Ware	" 100 " "	135.—	
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:			
F G H	" 100 " "	150.—	
J	" 100 " "	160.—	
K	" 100 " "	163.—	
M-N bis W G	" 100 " "	175.—	
W W und heller	" 100 " "	180.—	

C) Terpentinöl:			
gewöhnliches	für 100 Kg K	280.—	
destilliertes	"	300.—	
D) Terpentin dick	"	168.—	
E) Brauerpech	"	155.—	
F) Weisspech	"	95.—	
G) Abfallpech	"	69.—	
H) Holzteer	"	15.—	
J) Holzpech	"	18.—	
K) Holzkohle	"	10.—	
L) Holzessigsaurer Kalk für 100% kg			
Calciumacetat	"	21.—	

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

§ 6. Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und denselbensowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale der M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben

§ 7. Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8. Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale der M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, zum Verstoß auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 10. November 1916.

Nr. 20995/v ex 1916.

285.

Ortschaft Kawka,

Aussecheidung aus der Gemeinde Jastków des Kreises Lublin und Einverleibung in die Gemeinde Samoklęski des Kreises Lubartów.

Mit Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 30./10. 1916 A. № 111868/16 wurde die Ortschaft Kawka aus dem Verbands der Gemeinde Jastków des Kreises Lublin ausgeschieden und zur Gemeinde Samoklęski des Kreises Lubartów zugewiesen.

№ 21276/v ex 1916.

286.

Sparen mit Petroleum.

Wegen Knappheit an Petroleum wird zum grössten Sparen mit Petroleum aufgefordert. Für Heizwecke (Petroleussen e. c. t.) darf Petroleum nicht verwendet werden.

Auch Verbrauch für Petroleum für Putz und Reinigungszwecke ist auf das Auserste einzuschrenken.

Die Dawiderhandelnden werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest von 3. Monate bestraft.

287.

Telegrammgebühren erhöhung in den k. u. k. Okkupationsgebieten.

Kundmachung des k. u. k. Armee Oberkommandos
vom 1. Oktober 1916, Nr. 108

Die mit den Kundmachungen des Armee-Oberkommandos vom 5. September 1916 und 21. September 1916 für den inneren Verkehr der k. u. k. Okkupationsgebiete sowie den Verkehr mit Österreich, Ungarn und Deutschland verfügte Erhöhung der Telegrammgebühren auf 8 h für das Wort, mindestens aber 1 K für jedes Telegramm, tritt mit 1. Oktober 1916 auch im Verkehre des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen mit Bosnien-Herzegovina in Kraft.

288.

Eilige Beförderung von Drucksachensendungen durch die Post.

Kundmachung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 12. Oktober 1916.

Für die Beförderung der Drucksachensendungen im Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Verkehre mit den k. u. k. Okkupationsgebieten in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzogovina treten vom 1. November 1916 an folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Für Drucksachensendungen, mit Ausnahme solcher in Rollenverpackung, kann die eilige Beförderung, d. i. die gleich schnelle Beförderung wie für Briefe und Postkarten, beansprucht werden.

2. Haben die Drucksachen Rollenverpackung oder wird eilige Beförderung nicht beansprucht, so richtet sich die Abfertigung nach den Betriebsverhältnissen des Aufgabepostamtes und erfolgt im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit den weniger belasteten Postbeförderungsgelegenheiten; überdies bleibt es vorbehalten, sie mit solchen Postkursen und auf solchen Wegen weiterzuleiten, dass dadurch die rasche Beförderung der Briefe, Postkarten und eiligen Drucksachen nicht beeinträchtigt wird; die Zustellung wird ebenfalls nach den Betriebsverhältnissen des Abgabepostamtes eingerichtet und erfolgt im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit weniger belasteten Zustellgängen und immer nur an Werktagen.

3. Für die eilige Beförderung ist ausser der gewöhnlichen Gebühr von 3 h für je 50 g oder den angefangenen Teil davon (Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 20. September 1916 über die Erhöhung der Postgebühren, Punkt 3) ohne Unterschied des Gewichtes eine Zuschlagsgebühr von 2 h (Eilzuschlag) mittels einer eigens aufgelegten Eilmарke zu 2 h zu entrichten.

4. Eine Sendung für die die erhöhte Gebühr nicht voll oder die Zuschlagsgebühr **nicht mittels Eilmарke** entrichtet wurde, hat keinen Anspruch auf eilige Beförderung. Diese kann für Sendungen in Rollenform selbst dann nicht beansprucht werden, wenn die Zuschlagsgebühr entrichtet wurde. Ausser der vorerwähnten Eilmарke zu 2 h ist für eilige Drucksachen bis 50 g eine besondere Eilmарke von 5 h aufgelegt, die auch die gewöhnliche Gebühr in sich begreift.

5. Es ist nicht gestattet, Briefmarken zu Entrichtung der Zuschlaggebühr oder Eilmарken zur Entrichtung anderer Gebühren als der Zuschlaggebühr zu verwenden.

6. Sind für einen Absender nicht eilige Drucksachen in grosserer Zahl wegen Unbestellbarkeit zum Aufgabepostamt zurückgelangt, so hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn es die Betriebsverhältnisse des Postamtes erfordern und ist der Absender nur von ihrem Rücklangen mit der Aufforderung zu verständigen, sie selbst beim Postamt abzuholen; dieses hat dafür eine Frist von höchstens einer Woche festzusetzen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder holt bei Abholungsvorbehalt der Absender solche Drucksachen nicht spätestens binnen einer Woche nach ihrem Einlangen ab, so gelten die Drucksachen als der Post preisgegeben und sie werden vom Postamte verwertet oder, falls dies nicht möglich ist, vernichtet.

7. Alle Drucksachensendungen müssen bei der Aufgabe voll frankiert werden.

8. Nicht eilige Drucksache können nicht eingeschrieben werden.

II. Diese Bestimmungen gelten auch im Verkehr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen nach Deutschland.

289.

Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln aus dem Deutschen Reiche.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 28. Oktober 1916.

Ansuchen um Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln aus dem Deutschen Reiche sind von im k. u. k. Okkupationsgebiete ansässigen Bewerbern an das k. u. k. Kriegsministerium, Ausfuhrgruppe in Wien, zu richten und beim k. u. k. Kreiskommando des Aufenthaltsortes einzureichen.

290.

Eröffnung einer öffentlichen Realschule in Puławy.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Puławy** eine „Öffentliche Realschule“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Realschule in Puławy“ geleitet und nach aussen vertreten.

291.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Zamość.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements von 12. November 1916.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Zamość** ein „Öffentliches Realgymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Zamość“ geleitet und nach aussen vertreten.

292.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Pińczów** ein „Öffentliches Realgymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów“ geleitet und nach aussen vertreten.

293.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Lublin.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Lublin** eine „Öffentliche Lehrerinnenbildungsanstalt“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Lublin“ geleitet und nach aussen vertreten.

294.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Zamość.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Zamość** eine „Öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Zamość“ geleitet und nach aussen vertreten.

295.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Solec** an der Weichsel (Kreis Wierzbnik) eine „Öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec“ geleitet und nach aussen vertreten.

S p e n d e n.

Das k. u. k. Kreiskommando in Lubartów hat nachstehende Spenden ausbezahlt:

- | | |
|--|-----------|
| a) an Unterstützungen für notleidende Bevölkerung | 2.525 Kr. |
| b) Für Abbrändler in Ostrówek, Gde Luszawa | 3.600 Kr. |
| c) Für den Bau der Volksschule in Rozkopaczów | 1.000 Kr. |
| d) Für Adaptierungsarbeiten des Waisenhauses „Jacek” | 8.500 Kr. |

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.

DRUKARNIA
„POŚPIESZNA” i

PRACOWNIA
STEMPLI
KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ
w LUBLINIE,
KOLLĄTAJA № 3.

(Obok Kasy
Przemysłowców).